

Hormonmittel Duogynon: Neue Klage gegen Pharmakonzern Bayer

Ist das Hormonmittel Duogynon Schuld an Missbildungen bei Kindern, die in den Siebziger Jahren geboren wurden? Ein körperbehinderter Lehrer legt sich nun zum zweiten Mal mit dem Pharmakonzern Bayer an.

Berlin - Die erste Runde seines juristischen Kampfes gegen den Pharmagiganten Bayer hat der körperbehinderte Lehrer André Sommer verloren. Doch vor dem Berliner Landgericht will der Allgäuer nun einen neuen Versuch starten, seiner Klage auf Schmerzensgeld- und Schadenersatz doch noch zum Erfolg zu verhelfen.

Die Richter befassen sich ab Donnerstag wieder mit eventuellen Missbildungen durch den hormonellen Schwangerschaftstest Duogynon. Sommers Mutter hatte 1975 ihre Schwangerschaft mit Duogynon überprüft, das die spätere Bayer-Tochter Schering herstellte. Er kam mit schweren Fehlbildungen an Blase und Harnleiter zur Welt.

Der heute 36-Jährige führt seine Behinderung auf die Duogynon-Einnahme seiner Mutter zurück. Nach Angaben seines Anwalts haben sich mittlerweile 364 weitere Behinderte gemeldet, die Duogynon-Tests für Fehlbildungen des Herzens, des Skeletts, der Gliedmaßen oder auch des Harnleiters verantwortlich machten.

Dagegen erklärte Bayer Pharma, es bestehe kein ursächlicher Zusammenhang zwischen Duogynon und den diskutierten Fehlbildungen. Die Schering AG, die 2006 von Bayer übernommen wurde, stellte die Produktion von Duogynon bereits 1980 ein, schon damals erhoben Anwenderinnen schwere Vorwürfe.

Briefe bringen Pharmakonzern in Erklärungsnot

Das Hormonpräparat, das bei nicht schwangeren Frauen sofort eine Monatsblutung auslöste, sei im In- und Ausland zahlreichen Prüfungen unterzogen worden, erklärte Bayer Pharma. Ein Nachweis für einen Zusammenhang zwischen der Einnahme von Duogynon und seinerzeit aufgetretenen Missbildungen sei nie erbracht worden. Auch ein Ermittlungsverfahren sei 1980 eingestellt worden, da sich der Verdacht fruchtschädigender Wirkungen nicht bestätigt habe.

Im Fall Sommer hatte ein Berliner Richter im vergangenen Jahr entschieden, die Angelegenheit sei verjährt. Sommers Anwalt vertrat dagegen die Auffassung, dass keine Verjährung vorliege. Denn der jüngste Schaden sei im Jahr 2005 entstanden. Da habe sich sein Mandant wegen seiner Missbildungen einer großen Operation unterziehen müssen.

Sommer hatte im ersten Verfahren auf Offenlegung aller Informationen über Nebenwirkungen von Duogynon geklagt. Damit wollte er seine Schadensersatzklage vorbereiten. Das Landgericht stellte in seinem Urteil allerdings fest, dass mehr als 30 Jahre nach dem Schwangerschaftstest der Mutter alle Schadensersatzansprüche verjährt seien. Damit fehle auch einem Anspruch auf Auskunft über Nebenwirkungen die Grundlage.

Der Anwalt Sommers vertritt allerdings den Standpunkt, dass der Duogynon-Hersteller jahrzehntelang Informationen über Nebenwirkungen des Schwangerschaftstests verschwiegen und dadurch selbst eine Klage innerhalb der Verjährungsfrist verhindert habe. "Die Schering AG hat Informationen über Nebenwirkungen zurückgehalten, und ihr Rechtsnachfolger kann sich daher nicht auf eine Verjährung berufen", so der Anwalt.

Ende 2010 waren Briefe aus den drei Jahren von 1967 bis 1969 bekannt geworden, die den Pharmakonzern in Erklärungsnot brachten. Darin tauschten sich britische Schering-Wissenschaftler mit ihren deutschen Kollegen über schwere Missbildungen bei Kindern und mögliche Risiken von Medikamenten aus. Die Mütter hatten den Schwangerschaftstest des Berliner Konzerns verwendet.